

Jugendordnung des Ruderverein Erlangen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der "RVE-Jugend" des Rudervereins Erlangen sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 2 Grundsätze

Die Jugend des Rudervereins Erlangen e.V. bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt –unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 3 Aufgaben

Die RVE-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung des von der ordentlichen Hauptversammlung des RVE beschlossenen Jugend-Etats.

Sie verwaltet selbständig die auf dem RVE-Gelände befindliche Jugendhütte, organisiert Jugendfahrten, Freizeitaktionen und Feiern.

Sie wirkt bei der ruderischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 4 Verwaltung

Organe der Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendwart

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung ist einmal jährlich im Herbst, spätestens eine Woche vor der ordentlichen Hauptversammlung des RVE einzuberufen. Sie ist das oberste Organ der Jugend und besteht aus allen Mitgliedern der RVE-Jugend. Die Jugendversammlung wird 2 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- 1) Entgegennahme der Berichte und der Jahresabrechnung des Jugendvorstands
- 2) Wahl des Jugendvorstands
- 3) Benennung eines Kandidaten für die Jugendwartwahl Wahl des Vorsitzenden Jugend im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung des RVE (alle 2 Jahre)
- 4) Sammeln von Vorschlägen für das neue Jahresprogramm und die Verwendung des Etats

5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn sie von 1/3 der Jugend beantragt wird oder vom Jugendvorstand oder vom Gesamtvorstand des RVE für notwendig erachtet wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied der RVE-Jugend hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Jugendvorstand

Der RVE-Jugendvorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Jugendvorstand. Er vertritt die Interessen der RVE-Jugend nach innen gegenüber dem Gesamtverein und nach außen im Einvernehmen mit dem Vorstand des RVE.

Der Jugendvorstand muss die ordnungsgemäße Kassenführung durch Belege nachweisen.

Der 1. Jugendvorstand ist entsprechend §10 der Satzung Mitglied des Gesamtvorstands des RVE. Er kann sich dort durch den 2. oder den 3. Jugendvorstand vertreten lassen.

Die Mitglieder des RVE-Jugendvorstands werden für ein Jahr gewählt. Wählbar ist jedes RVE-Jugendmitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 7 Vorsitzender Jugend

Der Jugendwart Vorsitzende Jugend gehört dem geschäftsführenden Vorstand des RVE an. Er vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend. Er unterstützt und berät den Jugendvorstand bei seinen Aktivitäten und trägt die Verantwortung dafür, dass diese im Rahmen der Jugendordnung bleiben. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Sport und Spiel

Rudersport und andere, übergreifende Aktivitäten werden im Einvernehmen mit dem Sportausschussvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Jugend organisiert und ausgeübt.

§ 9 Jugendhütte

Die Jugendhütte auf dem RVE-Gelände wird von der RVE-Jugend selbstverwaltet. Der Vorsitzenden Jugend verfügt über 2, der erste Jugendvorstand über einen Schlüssel. Ein weiterer Schlüssel ist in Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Für die Jugendhütte gelten die Hüttenregeln, die von der Jugendversammlung erarbeitet werden und vom Vorstand gebilligt werden müssen. Für ihre Einhaltung ist der Vorsitzenden Jugend verantwortlich. Sofern ein Mitglied des Jugendvorstands volljährig ist, kann die Verantwortung an diesen delegiert werden.

§ 10 Satzung und ergänzende Ordnungen

Die Satzung des RVE, sowie Ruder-, Haus- und die Arbeitsdienstordnung sind für die RVE-Jugend ebenso bindend wie die Beschlüsse der ordentlichen und sonstigen Mitgliederversammlungen des RVE.

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur entsprechend der Satzung des RVE beschlossen werden.